

86. 1. Gehört zu den „sonstigen Rechten“ des § 823 Abs. 1 B.G.B. auch die Ehre, die freie Erwerbstätigkeit?
2. Fällt unter die Bestimmung des § 823 Abs. 2 B.G.B. die Ehrverletzung?
3. Findet in diesem Falle der § 193 St.G.B. Anwendung?
4. Zu welchem Verhältnisse stehen zu diesen Gesetzesbestimmungen die des § 824 B.G.B.?
5. Trifft der § 826 B.G.B. zu, wenn bei einem Ausstande der Arbeitgeber an Berufsgenossen die Bitte richtet, die ihnen namhaft gemachten ausständigen Arbeiter nicht einzustellen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1902 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. D.
Emaillirwerk W. & C. (Bekl.). Rep. VI 50/02.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Zum Oktober 1899 war es in der Fabrik der Beklagten in Anlaß der Einführung eines neuen Lohntarifes zwischen dem Inhaber der verklagten Firma, Dr. E., und den Arbeitern zu Mißhelligkeiten gekommen, in deren Verlauf die sämtlichen Arbeiter kündigten, nachdem Dr. E. seinerseits zweien derselben gekündigt hatte. Nachdem indes eine Einigung zwischen den Arbeitern und der Firma zustande gekommen, und eine probeweise Einführung des neuen Lohntarifes unter Garantie des Durchschnittslohnes der letzten sechs Monate vereinbart worden war, nahmen die Arbeiter die Arbeit wieder auf. Als jedoch kurz nachher Dr. E. sich weigerte, dem Planierer M. dessen Lohn-differenz auszuzahlen, legten die Planierer die Arbeit ohne Kündigung nieder, und am 6. Januar 1900 kündigten in großer Anzahl die anderen Arbeiter. Einige Tage darauf versandte Dr. E. ein Rundschreiben an zahlreiche Firmen der Emailierbranche in Deutschland, in welchem er von seinem Standpunkte aus eine Darstellung der in seiner Fabrik entstandenen Streitigkeiten gab und an die Adressaten die Bitte richtete, seiner Firma dadurch ihre indirekte Unterstützung zuteil werden zu lassen, daß sie von den am Schluß genannten 88 Arbeitern, unter denen sich die Kläger befanden, keinen in ihren Dienst aufnahmen. In der aus Anlaß dieses Rundschreibens erhobenen Klage beantragten die Kläger, die Beklagte zur Abgabe einer Erklärung der Unrichtigkeit ihrer Behauptungen, zur Zurücknahme ihrer Bitte um Nichteinstellung der Arbeiter gegenüber den Empfängern des Schreibens, zur Veröffentlichung der betreffenden Erklärungen und endlich zum Ersatz des den Klägern durch das Rundschreiben verursachten Geldschadens zu verurteilen.

Die Klage wurde von dem Landgericht abgewiesen, und die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision der Kläger ist zurückgewiesen worden, aus den folgenden

Gründen:

„I. Die Klagensprüche sind gestützt auf die Bestimmungen in § 823 Abff. 1 und 2 B.G.B. in Verbindung mit §§ 185—187 St.G.B., weiter auf § 824 und § 826 B.G.B. Die Kläger machen geltend, daß die über sie in dem Circular vom 8. Januar 1900 von der Beklagten aufgestellten Behauptungen unwahr, beleidigend und geeignet

feien, den Erwerb und das Fortkommen der Kläger zu schädigen, daß das von der Beklagten an die Empfänger des Rundschreibens gerichtete Ersuchen, keinen der Arbeiter mehr in Dienst zu nehmen, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, daß dieses rechtswidrige Verhalten der Beklagten die Verpflichtung derselben zum Schadensersatz, zunächst die Pflicht zur Wiederherstellung des verletzten Rechtsgutes, also zur Berichtigung der unwahren Darstellung und Veröffentlichung des Widerrufs, dann aber zum Ersatz des den Klägern erwachsenen Vermögensschadens, begründe.

Das Berufungsgericht erachtet den Klagenanspruch aus keinem der angeführten Rechtsgründe für berechtigt. Dasselbe geht zunächst davon aus, daß die Ehre nicht zu den durch § 823 Abs. 1 B.G.B. geschützten Rechtsgütern gehöre. Anlangend die Bestimmung in Abs. 2 des § 823, wird anerkannt, daß als hierunter fallende Schutzgesetze auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches anzusehen seien, welche die Beleidigung mit Strafe bedrohen. Es wird jedoch der Beklagten der Schutz des § 193 St.G.B. zugestanden. Das fragliche Rundschreiben sei dazu bestimmt gewesen, die berechtigten Interessen sowohl der Beklagten selbst, als auch der Empfänger desselben, ihrer Standes- und Berufsgenossen, zu wahren. Verneint wird, daß im vorliegenden Falle das Vorhandensein einer Beleidigung — die Absicht, zu beleidigen — aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgehe. In dieser Richtung wird dargestellt, daß die Weigerung der Beklagten, dem Planierer M. die Lohndifferenz von 15—16 *M* auszuzahlen, durch das Verhalten des M. — widerwilliges und nachlässiges Arbeiten während der für den geplanten neuen Tarif bestimmten Probezeit — gerechtfertigt, die nur wegen jener Weigerung der Beklagten erfolgte Arbeitseinstellung von seiten der Planierer also ungerechtfertigt gewesen sei, daß die erst drei Monate später im Januar 1900 geschehene Massenkündigung der übrigen Arbeiter gleichfalls nicht wegen des neuen Lohn tariffs, sondern aus dem Grunde geschehen sei, weil die Beklagte sich geweigert habe, auf die ihr von den Arbeitern gestellten Forderungen, insbesondere die Bedingung, die ausständigen Planierer zum alten Affordtarif (unter Entlassung der neu eingetretenen Arbeiter) wieder einzustellen, einzugehen, daß unter solchen Umständen die Beklagte zu der Annahme habe kommen können, es handle sich nur um eine Kraftprobe, eine

Nachfrage, einen Versuch der Arbeiter, sich an der Beklagten Stelle zum Herrn der Fabrik zu machen, daß deshalb, wenn die Beklagte in dem Rundschreiben die Handlungsweise der Arbeiter mit scharfen Worten gekennzeichnet habe, dies ihrer begreiflichen Erregung und dem Bestreben, ihrem Wunsche nach einer Koalition der Arbeitgeber größeren Nachdruck zu geben, zuzuschreiben sei, aber noch nicht zu dem Schlusse auf eine bei ihr vorhandene Absicht der Beleidigung genüge. Demnächst wird im Berufungsurteil die Frage, ob die Beklagte wider besseres Wissen unwahre ehrenrührige Tatsachen bezüglich der Kläger behauptet habe, verneinend beantwortet. Vielmehr seien im Gegenteil die von ihr aufgestellten Behauptungen im wesentlichen als wahr erwiesen; keinesfalls könne eine bewusste Unwahrheit angenommen werden. Eben deshalb, weil die fraglichen Tatsachen von der Beklagten nicht wider besseres Wissen behauptet seien, und weil an der Mitteilung sowohl die Beklagte als die Empfänger ein berechtigtes Interesse gehabt hätten, wird sodann den Klägern die Berufung auf § 824 B.G.B. gleichfalls versagt. In betreff des § 826 B.G.B. wird, unter Bezugnahme auf die Ausführungen des ersten Richters, ausgesprochen, daß es an der Voraussetzung fehle, wonach die Schädenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise geschehen müsse: der Beklagten, welche in Ausübung des durch § 152 Gew.D. auch den Arbeitgebern eingeräumten Rechtes auf Koalition gehandelt habe, falle eine illoyale Handlungsweise nicht zur Last. Schließlich wird auch für den Fall, wenn die Ehre oder auch das Recht der Person auf ungestörte Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu den durch § 823 Abs. 1 B.G.B. geschützten Rechtsgütern zu rechnen wäre, eine Verantwortlichkeit der Beklagten aus diesem Gesichtspunkte wegen Mangels der Widerrechtlichkeit ihrer Handlungsweise verneint.

II. Die Revision bezeichnet als verletzt die §§ 823. 824. 826 B.G.B., § 193 St.G.B. und § 286 C.P.D.

1. Was zunächst die Anwendung des § 823, ersten Absatzes B.G.B. betrifft, so will die Revision zu den „sonstigen Rechten“, deren vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung schadenersatzpflichtig macht, auch die Ehre, überhaupt alle persönlichen und absoluten Rechte gerechnet wissen. Gewiß gehöre hierzu auch das Recht der Person auf freie ungestörte Ausnutzung ihrer Arbeitskraft

und ihrer persönlichen Fähigkeiten. Allein eine so weite Ausdehnung kann dem Begriff der „sonstigen Rechte“ nicht gegeben werden. Der letztere Ausdruck muß, solange nicht ein Anderes aus dem Gesetze selbst zu entnehmen ist, in der juristischen Bedeutung von wirklichen subjektiven Rechten verstanden werden. Ob diese Bedeutung, wie mehrfach angenommen wird, schon aus der Wortverbindung „das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen“ gefolgert werden müßte, kann dahingestellt bleiben. Keinesfalls ist aus dem Gesetzestexte das Gegenteil herzuleiten. Es sind in Abs. 1 des § 823 zuvörderst bestimmte Lebensgüter: Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, aufgeführt. Dafür aber, daß diese Lebensgüter damit als wirkliche Rechte anerkannt, als bloße Beispiele von Rechten genannt seien, und daß dementsprechend die Worte „oder ein sonstiges Recht“ in einem allgemeineren, auch andere als die ausdrücklich genannten Lebensgüter umfassenden Sinne gebraucht wären, spricht weder die Fassung, noch die Entstehungsgeschichte der Gesetzesstelle.

Vgl. Planck, B.G.B. Bd. 1 S. 51 fg. Bem. 4, Bd. 2 zu § 823 Bem. 1 u. 2a S. 608 fg. S. 608; Ortmann, Recht der Schuldverhältnisse zu § 823 Bem. 1 S. 555 fg.

Nun werden allerdings von einer mehrfach vertretenen Theorie eine (nicht abgeschlossene) Reihe sogenannter Persönlichkeits- oder Individualrechte aufgestellt und für Privatrechte erklärt, darunter auch ein Recht auf freie Erwerbstätigkeit. Aber diese, bisher noch nicht zur Abklärung und Anerkennung gelangte, Auffassung erscheint für die Anwendung des § 823 Abs. 1 B.G.B., dessen Begrenzung damit eine völlig unsichere würde, nicht als verwertbar.

Vgl. Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts Bd. 1 § 163 Riff. I 1 c S. 590 fg.

Ist also der Begriff der „sonstigen Rechte“ auf die bestimmten von der Rechtsordnung als solche ausgestalteten und umschriebenen subjektiven Rechte zu beschränken, so fallen hierunter nicht die einer solchen Rechtsnatur ermangelnden Befugnisse oder Fähigkeiten, welche zufolge der allgemeinen Freiheit des Handelns jedermann zukommen, nicht also schon an sich die Befugnis zu ungehinderter Verwertung der Arbeitskraft, nicht eine bloße Erwerbssausicht. Die Revision beruft sich für ihre Auffassung auf ein Urteil des Reichsgerichtes, IV. Civilsenates, vom 6. März 1902 i. S. Dr. R. w. Verein der R'er Ärzte,

Rep. IV. 393/01¹, worin ausgesprochen ist, daß durch § 823 Abs. 1 B.G.B. auch das Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebes geschützt werden solle. Allein mit dieser Entscheidung steht das vorstehend Ausgeführte nicht im Widerspruch. Die Ausübung eines selbständig betriebenen Gewerbes (wie in jenem Falle der Betrieb einer Privat-Frankenanstalt) mag, namentlich insoweit dieselbe gegen gewisse Eingriffe Dritter durch die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 besonders geschützt wird, als ein wohlverworbenes Recht anzusehen sein.

Vgl. Ortmann, a. a. O. zu § 823 Bem. 3 b S. 557; Lobe, Wettbewerbsgesetz §§ 2. 3 S. 5. 9 flg.

Im vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um einen bestehenden und selbständigen Gewerbebetrieb, sondern um die freie Betätigung der Arbeitskraft von Seiten gewerblicher Arbeiter zu künftigen Erwerbe, die an sich jedem offen steht. Anlangend die weitere Frage, ob unter den § 823 Abs. 1 auch die Verletzung der Ehre zu stellen sei, so ergibt sich deren Verneinung im wesentlichen schon aus dem über die Bedeutung des Ausdruckes „sonstiges Recht“ Gesagten. Die Ehre ist nicht ein Privatrecht im eigentlichen Sinne, vielmehr ein Rechtsgut. Sie ist unter den in § 823 Abs. 1 aufgeführten Gütern nicht genannt. Daß der Gesetzgeber die Ehre nicht der Vorschrift des Abs. 1 hat unterstellen wollen, ergibt sich mit Sicherheit aus den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzestitels und der Entstehungsgeschichte derselben. Im ersten Entwurfe sollte durch § 704 Abs. 2, letzten Satz, unter anderem auch die Verletzung der Ehre der Verletzung eines Rechtes gleichgestellt werden. Aus dem zweiten Entwurf (§ 746) war jener Satz weggeblieben. In der Beratung der II. Kommission,

vgl. Protokolle S. 2724; Mugdan, Materialien Bd. 2 S. 1077, wurde von der Mehrheit erwogen: die fahrlässige Verletzung von Freiheit und Ehre unter besonderen privatrechtlichen Schutz zu stellen, sei sachlich großen Bedenken unterworfen; man gehe damit über die im Strafgesetzbuch aufgestellten Grundsätze hinaus; jedenfalls passe die Vorschrift nicht an diese Stelle; es wurde auf die Regelung durch Specialvorschriften, wie sie in Aussicht genommen, bezw. neu vorgeschlagen waren, insbesondere hinsichtlich der Ehre, hingewiesen. Solche

¹ Zu einem anderen Teile abgedruckt oben Nr. 13 S. 66.

Sonderbestimmungen, zum Schutze der Geschäftsehre und der Geschlechtsehre, sind dann späterhin erörtert,

vgl. Protokolle S. 2846 flg. 6237 flg.; Mugdan, S. 1116 flg. 1119 flg.,

und in den §§ 824, 825 vom Gesetz auch getroffen worden, nachdem ein schließlich noch in der Reichstagskommission gestellter Antrag, welcher die Verletzung der Arbeitskraft, der Ehre und der Sittlichkeit den Körper- und Eigentumsverletzungen gleichstellen wollte, abgelehnt worden war.

Vgl. Protokolle der Reichstagskommission S. 103; Mugdan, S. 1297.

Es wäre kaum verständlich, wenn neben den sonst im Gesetze gegenüber der Ehrverletzung getroffenen Bestimmungen die Ehre als solche bereits durch § 823 Abs. 1 geschützt sein sollte. Sicherlich wäre dann in Abs. 1 die Ehre besonders genannt worden. Der vom Gesetze vorgefehene Schutz gegen Ehrverletzung möchte aber füglich auch als ausreichend angesehen werden. Denn ein solcher Schutz ist hauptsächlich durch den zweiten Absatz des § 823 gegeben. Der Ansicht, daß für die Ehrverletzung auf dem Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuches die Schadensersatzpflicht ausschließlich nur durch § 824 geregelt sei,

vgl. v. Liszt, Deliktobligationen S. 22, 38,

ist nicht beizupflichten. Als Gesetze, welche im Sinne von § 823 Abs. 2 B.G.B. den Schutz eines Anderen bezwecken, sind die §§ 185—187 St.G.B. zweifellos anzusehen. Der Wortlaut des § 824 gibt keinerlei Anhalt dafür, daß bei dem Vorliegen des Tatbestandes jener Strafnormen der § 823 Abs. 2 B.G.B. ausgeschlossen sein soll; die Anwendbarkeit des § 187 St.G.B. folgt schon aus dem § 824 selbst. Durch den § 824 wollte man eine Sonderbestimmung gegen die üble Nachrede gerade für die Fälle treffen, wenn der Tatbestand des § 186 St.G.B. nicht vorliegen, und daher der Schutz des § 823 Abs. 2 B.G.B. nicht gegeben sein würde; wobei man also von der Voraussetzung ausging, daß die letztere Gesetzesvorschrift im Rahmen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine Ersatzpflicht wegen Ehrverletzung statuiere.

Vgl. Protokolle der II. Kommission S. 2849; Mugdan, S. 1117 flg.; Örtmann, zu § 823 Bem. 4d S. 559, zu § 824 Bem. 1 S. 561;

Planck, zu § 823 Bem. 2a S. 611, zu § 824 Bem. 1 S. 614; Enneccerus u. Lehmann, Das Bürgerliche Recht Bd. 1 § 359 S. 483 Riff. 2e.

2. Für die Beurteilung des Falles aus dem Gesichtspunkte des § 823 Abs. 2 B.G.B. nimmt der Berufungsrichter als zweifellos an, daß in dem Mundschreiben der Beklagten in Beziehung auf die Kläger Tatsachen behauptet seien, welche dieselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzumwürdigen geeignet seien. Von den Behauptungen erachtet der Berufungsrichter indes, soweit überhaupt ehrenrührige Tatsachen in Frage kommen, die meisten und wesentlichsten für wahr. Nur die Behauptung, die Organisationen seien von den Arbeitern „belogen“ worden, wird als unerwiesen bezeichnet, als erwiesen jedoch, daß den Organisationen objektiv unwahre Angaben über den Grund, weshalb der Arbeiter M. die 15 *M* nicht erhalten habe, gemacht worden seien. Es handelt sich insoweit um tatsächliche Feststellungen, welche in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen sind. Das Gleiche gilt von der Annahme der Vorinstanz, daß die Beklagte die fraglichen Behauptungen keinesfalls wider besseres Wissen aufgestellt habe. Das Berufungsgericht geht aber von der Ansicht aus, daß bei dem Zutreffen des § 193 St.G.B. die Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 2 B.G.B. entfalle. Diese Auffassung wird von der Revision als rechtsirrtümlich bekämpft; das Hereintragen des rein strafrechtlichen Gesichtspunktes aus § 193 a. a. O. in das civilrechtliche Gebiet sei verfehlt. Dadurch, daß den Interessen, zu deren Wahrung die Handlung vorgenommen sei, berechnigte oder vermeintlich berechnigte seien, werde die an sich widerrechtliche Handlung noch nicht zu einer berechtigten. Über das rein strafrechtliche Moment (Straflosigkeit des Tatbestandes der §§ 185—187) hinaus wolle der § 193 keine Bestimmung treffen, namentlich nicht entscheiden, ob die Handlung nun eine berechnigte, oder unberechnigte sei. Civilrechtlich sei jeder verpflichtet, in betreff eines Anderen keine benachteiligenden nicht erweislich wahren Tatsachen zu behaupten; die Aufstellung solcher Behauptungen sei an sich widerrechtlich, wenn nicht ein civilrechtlicher Entlassungsgrund, etwa nach Analogie der §§ 227. 228 B.G.B., vorliege. Ein dem § 193 entsprechender Entlassungsgrund sei aber vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anerkannt, weder in seinen allgemeinen Grundsätzen, noch außer in § 824 zu einer Specialbestimmung. Die

Ansicht der Revision kann für die, hier allein in Frage stehende, Anwendung des § 823 Abs. 2 B.G.B. nicht als zutreffend anerkannt werden. Nach dieser Gesetzesvorschrift trifft die Schadensersatzpflicht denjenigen, der — schuldhaft — gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Sind, wie erwähnt, als solche Schutzgesetze die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Beleidigung anzusehen, so fragt sich, ob gegen diese Gesetze verstoßen sei, wenn dem Täter (nach strafrechtlicher Vorschrift) der § 193 St.G.B. zur Seite steht. Dies ist zu verneinen. Der Revision ist zuzugeben, daß der § 193 eine Norm nur für das Strafrechtsgebiet, nicht darüber hinaus, hat geben wollen, weiter auch, daß für die Anwendung des § 823 Abs. 2 B.G.B. nicht entscheidend ist, ob im gegebenen Fall eine Bestrafung erfolgt, bzw. wegen eines besonderen Ausschließungsgrundes nicht erfolgen kann. So bleibt der privatrechtliche Anspruch bestehen, auch wenn die Bestrafung etwa wegen Mangels eines Straftrages oder wegen Verjährung unterbleibt.

Vgl. Planck, zu § 823 Bem. 3c, S. 612 flg.

Alein die Voraussetzung besteht für § 823 Abs. 2 B.G.B. jedenfalls, daß der objektive und subjektive Tatbestand der Verletzung des Schutzgesetzes, speciell des betreffenden Strafgesetzes, vollständig gegeben ist. Insofern muß also gegebenen Falls allerdings eine strafbare Beleidigung vorliegen, namentlich eine Beleidigung, welche auch nach der strafrechtlichen Auffassung widerrechtlich ist; und auf das letztere Moment bezieht sich der § 193 St.G.B. Derselbe statuiert nicht einen bloßen Strafausschließungsgrund, betrifft vielmehr den Tatbestand der strafbaren Beleidigung selbst. Eine Kundgebung von an sich ehrentränkendem Charakter enthält gleichwohl eine Beleidigung nur dann, wenn ihr das Merkmal der Rechtswidrigkeit beiwohnt. Für die Beurteilung, ob letzteres der Fall sei, hat das Strafgesetzbuch in § 193 gewisse positive Normen aufgestellt, indem es die daselbst angeführten Kundgebungen nur insofern für strafbar erklärt, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Anderenfalls ist eben, wie das Gesetz selbst besagt, eine Beleidigung „nicht vorhanden“, weil die Handlung nicht rechtswidrig ist.

Vgl. Hälschner, Deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 184 flg.; v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 95; Liszhausen, Kommentar zum

Stafgesetzbuch zu § 193 Bem. 1; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 16, Bd. 29 S. 402 flg.

Es erscheint daher nicht angängig, für die Anwendung des § 823 Abs. 2 B.G.B. den Tatbestand des § 185 oder des § 186 St.G.B. von der Bestimmung des § 193 abzutrennen und dahin zu argumentieren, ein Verstoß gegen jene Schutzgesetze liege vor, sofern sämtliche zu § 185, bezw. § 186 an sich gehörige Tatbestandsmerkmale gegeben seien; darüber, ob dieser Verstoß schuldhaft widerrechtlich sei, habe im weiteren das Zivilrecht zu entscheiden. Bei der von der Revision hiergegen angeführten Beurteilung von Beleidigungen in Ehestreitsachen verhält es sich nur in dem Falle anders, wenn die Ehrverletzung nach dem maßgebenden Eherecht nicht gerade nur als unerlaubte Handlung nach der strafrechtlichen Seite, sondern als Pflichtverletzung im Hinblick auf das sittliche Verhältnis der Ehegatten in Betracht kommt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 33 S. 284 flg.

Gegenüber den in dem Bürgerlichen Gesetzbuche positiv bestimmten Grenzen der privatrechtlichen Schadenersatzpflicht läßt sich aus dem nach Ansicht der Revision über das Gebiet der Strafbarkeit hinausgehenden Schutzzweck des Gesetzes keine Folgerung ziehen, und es kann hier unentschieden bleiben, ob der civilrechtliche Begriff der Rechtswidrigkeit sich mit dem strafrechtlichen nicht wenigstens insoweit decke, als der letztere für die Beleidigung durch § 193 St.G.B. zum Ausdruck gebracht hat.

3. Der Bestimmung in § 193 St.G.B. entspricht im wesentlichen diejenige in § 824 Abs. 2 B.G.B., welche für den Fall der Kreditgefährdung *cc* durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, die Schadenersatzpflicht ausschließt, wenn jener oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Berechtigtes Interesse sind hier wie dort diejenigen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist, welche nicht dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 15 flg., Bd. 25 S. 355, Bd. 26 S. 76.

Auch die Wahrnehmung fremder Interessen ist gestattet, nach § 193 St.G.B. wenigstens dann, wenn der Handelnde zu deren Wahrnehmung berufen war, oder die Angelegenheit ihn auch selbst nahe angeht,

vgl. Olshausen, zu § 193 Bem. 6; v. Lijzt, Lehrbuch des Strafrechts § 95 10. Aufl. S. 326; übrigens Frank, Strafgesetzbuch § 193 Bem. 2b S. 253,

nach § 824 B.G.B. in der hier gesetzlich bestimmten Grenze.

Das eigene Interesse der Beklagten bei der fraglichen Kundgebung bestand nach Annahme des Berufungsgerichtes darin, die ausgetretenen Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit bei ihr gefügiger zu machen und die ihr treu gebliebenen oder von ihr neu angenommenen Arbeiter durch Furcht vor Arbeitslosigkeit von einer Handlungsweise wie derjenigen der Kläger abzuhalten.“ (Die von der Revision erhobene Rüge mangelhafter tatsächlicher Begründung wird zurückgewiesen. Darauf fahren die Gründe fort:)

„Übrigens würde die Entscheidung zu diesem Punkte schon dadurch getragen, daß eine von der Beklagten bezweckte Wahrnehmung von Interessen Anderer — der Empfänger der Mitteilung — einwandfrei angenommen ist. Zur Wahrnehmung des Interesses ihrer Berufsgenossen hat nach der Feststellung des Berufungsurteiles die Beklagte gehandelt, indem sie diese durch eine Schilderung des Vorgehens der Kläger und durch Namhaftmachung derselben in den Stand gesetzt habe, ihre Betriebe von solchen Arbeitern frei zu halten. Auch diese Feststellung zwar wird von der Revision, wenigstens soweit es den § 824 B.G.B. betrifft, angegriffen. Während für den § 193 St.G.B. ein auch nur vermeintliches Interesse genüge, verlange der § 824 B.G.B. ein objektiv berechtigtes Interesse; zum Ausschlusse der Schadensersatzpflicht genüge nicht die subjektive irrige Annahme einer solchen. Das ist der Revision als rechtlich zutreffend zuzugeben.

Vgl. einerseits Olshausen, zu § 193 St.G.B. Bem. 9, andererseits Dernburg, Das Bürgerliche Recht, Bd. 2 S. 633; Ortman, zu § 824 B.G.B. Bem. 3; v. Lijzt, Deliktobligationen S. 38; Wiberfeld, in Gruchot's Beiträgen Bd. 42 S. 387. Aber nicht berechtigt ist der von der Revision erhobene Vorwurf, es sei hier ein objektiv berechtigtes Interesse nicht einwandfrei festgestellt, und es stehe, was die fremden Interessen anlangt, die Annahme eines Interesses der Empfänger des Circulars, „solche“ Arbeiter nicht in Arbeit zu nehmen, in Widerspruch mit der anderen Annahme, daß die Arbeiter bona fide gehandelt hätten. Dieser Widerspruch besteht nach Ansicht der Revision deshalb, weil ein objektiv berechtigtes

Interesse der Arbeitgeber, daß Arbeiter sich jeden Lohndruck und selbst vermeintlichen Wortbruch gefallen lassen sollen, nicht anerkannt werden könne. Allein wenn auch die bei der Beklagten ausständig gewordenen Arbeiter sich in dem guten Glauben an ihr Recht befanden, so konnte doch ein berechtigtes Interesse der Arbeitgeber objektiv daran bestehen, von ihren Betrieben Arbeiter fern zu halten, welche nur, weil sie des (nach Annahme des Berufungsgerichtes hier tatsächlich unbegründeten) Glaubens sind, der Arbeitgeber habe ihnen gegenüber sein Wort gebrochen, ohne weiteres zu Ausständen schreiten, um ihr vermeintliches Recht durchzusetzen.

Die Frage, ob der von der Beklagten verfolgte, an sich berechtigte wirtschaftliche Zweck etwa wegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten bei der Wahl des hierzu angewandten Mittels ungeeignet sei, die Interessenwahrung als berechtigt erscheinen zu lassen, berührt sich mit dem weiterhin noch zu erörternden Gesichtspunkte des § 826 B.G.B.

4. Auf dem Gebiete des § 823 Abs. 2 B.G.B. und des § 193 St.G.B. rügt die Revision ferner, daß das Berufungsurteil den Begriff „Absicht zu beleidigen“ verkannt habe. Wenn das Cirkular eine Reihe von an sich beleidigenden Ausdrücken („grenzenloser Übermut“, „frivol“, „abschlachten“, „belügen“, „rohe Gewalt“ etc) gebraucht habe, welche zu der für die Wahrung des vermeintlichen Interesses zweckdienlichen Sachdarstellung nicht notwendig gewesen seien, und wenn das Berufungsgericht den Gebrauch dieser Ausdrücke auf die „Erregung“ der Beklagten zurückführe, ohne dabei festzustellen, daß die Erregung die Beklagte gehindert hätte, den beleidigenden Charakter der Ausdrücke zu erkennen, so habe das Berufungsgericht ja alle Kriterien für eine Absicht, zu beleidigen, festgestellt, und hätte es solche Absicht nicht verneinen dürfen. Auch dieser Angriff mußte erfolglos bleiben.“ (Dies wird des weiteren ausgeführt.)

„5. Der § 824 B.G.B. setzt voraus, daß der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet wird, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen. Der Beweis für die Unwahrheit der Tatsachen lag hier den Klägern ob.

Vgl. auch Planck, zu § 824 Bem. 2a S. 615.

Nach Annahme des Berufungsgerichtes sind aber die in dem Kundschreiben der Beklagten über die Kläger behaupteten Tatsachen der

Hauptsache nach wahr, so namentlich die Behauptung, daß die Planierer ohne Grund und ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist in den Ausstand getreten seien, daß die Massenkündigung im Januar 1900 deshalb erfolgt sei, weil die Beklagte die Forderung der Arbeiter abgelehnt habe, die neuen Planierer zu entlassen und die alten, freiwillig und zu Unrecht ausgetretenen wieder einzustellen. Soweit aber die betreffenden Thatsachen nicht als positiv wahr festgestellt sind, ist doch nach dem Berufungsurteile mindestens ihre Unwahrheit nicht erwiesen (so in Betreff der Angabe, daß die Vorsitzenden der Organisationen aufs Größte belogen worden seien), während die, gleichfalls nicht erwiesene, Behauptung der Beklagten über das Verhalten der Ausständigen gegenüber den arbeitswilligen Arbeitern als für die Kläger überhaupt nicht ehrenrührig bezeichnet wird. Diese letzteren Thatsachen hat der Berufungsrichter wohl auch nicht für geeignet angesehen, den Erwerb oder das Fortkommen der in dem Schreiben genannten Arbeiter zu gefährden. Sollte aber deswegen ein Bedenken begründet sein, so wäre jedenfalls die Entscheidung des Berufungsgerichtes nach § 824 Abs. 2 B.G.B. aus dem Gesichtspunkte gerechtfertigt, daß ein rechtliches Interesse sowohl der Beklagten als der Empfänger an der Mitteilung, wie ausgeführt, unbeanstandlich als bestehend angenommen ist.

6. Anlangend schließlich den § 826 B.G.B., wird zwar von dem Berufungsgerichte nicht bezweifelt, daß die Beklagte durch ihr Rundschreiben den Klägern Schaden zugefügt habe, und ebensowenig, daß sie diesen Schaden vorausgesehen und ihn also vorsätzlich zugefügt habe. Aber der Berufungsrichter verneint, daß die Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise geschehen sei, und bezieht sich deswegen auf die Entscheidungsgründe des ersten Richters. Dieselben gehen zu diesem Punkte im wesentlichen dahin: ein Verstoß gegen die guten Sitten sei in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn durch die schadenzufügende Handlung berechnete wirtschaftliche Interessen gewahrt werden sollen. Der für das Erwerbsleben als Regel anerkannte Grundsatz der freien Konkurrenz bedeute einen Kampf widerstreitender gleichberechtigter Interessen, die einander gegenseitig Abbruch zu tun suchen. Soweit bei diesem Kampfe nicht direkt unerlaubte oder illoyale Mittel angewandt werden, könne prinzipiell von einer Ersatzpflicht nicht die Rede sein. Das gelte in gleicher Weise

von dem wirtschaftlichen Lohn- und Klassenkampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Auch hier stehe das Recht prinzipiell auf dem Standpunkte, daß jede Partei befugt sei, mit allen erlaubten Mitteln ihr Interesse auf Schaffung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen zu wahren. So wenig es daher den Arbeitnehmern verwehrt sei, zu jenem Zwecke die Arbeit einzustellen, ihre Berufsgenossen zur Arbeitseinstellung zu veranlassen und dadurch den Arbeitgeber vorzüglich zu schädigen, so wenig könne es den Arbeitgeber ersatzpflichtig machen, wenn er in einem bestehenden Lohnkampfe zur Wahrung seiner wirtschaftlichen Interessen und derjenigen seiner Berufsgenossen, die mit den seinigen in diesem Falle solidarisch seien, den ihm gegenüberstehenden Arbeitern durch Entziehung oder Erschwerung der Arbeitsgelegenheit Schaden zufüge. Das treffe vorliegend zu. Die Beklagte habe unter Darlegung ihrer Gründe die Berufsgenossen ersucht, die Kläger nicht einzustellen, weil dieselben ihr in ihrem Gewerbebetriebe durch sachlich nicht gerechtfertigte Arbeitseinstellung Schaden zugefügt hätten und das Ziel verfolgten, mit Hilfe der Organisationen die Arbeitgeber rücksichtslos ihrem Willen zu unterwerfen. Sei diese Darstellung der Beklagten richtig gewesen, so erscheine auch ihre Warnung und ihr Verlangen den Berufsgenossen gegenüber gerechtfertigt, und habe es keineswegs gegen die guten Sitten verstoßen. Aber auch schon der gute Glaube der Beklagten an die Richtigkeit ihrer Darstellung schließe den Widerstreit gegen die guten Sitten aus, da ein Verstoß gegen diese notwendig das Bewußtsein der Zuwiderhandlung voraussetze. Das Berufungsgericht bemerkt zusätzlich: in § 152 Gew.D. sei das gleiche, den Arbeitern gewährte Koalitionsrecht auch den Gewerbetreibenden, den Arbeitgebern, eingeräumt. Die Beklagte habe daher, indem sie mit dem Rundschreiben ihre Berufsgenossen zu einer Koalition aufforderte, nicht bloß in Ausübung eines ihr nur kraft der allgemeinen Freiheit zustehenden, sondern auch eines ihr verliehenen besonderen Rechtes gehandelt. Nun sei zwar § 826 B.G.B. dahin auszulegen, daß auch derjenige, der in Ausübung eines solchen Rechtes einen Anderen vorzüglich schädige, für den entstehenden Schaden haftbar sei, wenn ihm eine illhoale, gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise zur Last falle. Von einer solchen könne aber bei der Beklagten, die, um eine Koalition ihrer Berufsgenossen zu erzielen, ihnen eine in allen wesentlichen

Punkten der Wahrheit entsprechende Schilderung des Vorgehens ihrer Arbeiter gegeben und sie um Nichteinstellung der letzteren gebeten habe, zweifellos nicht die Rede sein.

Die Revision rügt Verletzung des § 826 B.G.B. und des § 152 Gew.D. Daß der Vorsatz der Beklagten auf die Unterbindung der Erwerbsmöglichkeit der Kläger gerichtet gewesen sei, werde vom Berufungsgericht anerkannt. Wenn dies, wie das genannte Gericht annehme, geschehen sei, um die Kläger gefügiger zu machen, d. h. sie durch Entziehung der Erwerbsmöglichkeit zur Unterwerfung unter Lohnherabsetzung und nicht gewollte Arbeitsbedingungen zu zwingen, so sei das offensichtlich gegen die guten Sitten verstößend. Die Verneinung beruhe auf Verkennen dieses Begriffes und unrichtiger Anwendung des § 152 Gew.D. Die letztere Vorschrift habe nur die strafrechtlichen Schranken der Koalitionsfreiheit beseitigt, nicht auf privatrechtlichem Gebiete irgend welche sonst nicht bestehende Befugnisse verliehen.

Daran, daß den Bestimmungen in § 152 Gew.D. auf dem Gebiete des Privatrechtes eine Bedeutung für die Frage nach dem Vorliegen einer unerlaubten Handlung zukommt, ist nicht zu zweifeln. Ob aber daraus, mit dem Berufungsrichter, ein besonderes subjektives Recht der Arbeiter, bezw. Arbeitgeber in betreff der von jenem Gesetze frei gegebenen Vereinigungen und Verabredungen herzuleiten sei, kann dahingestellt bleiben. Durch den Schutz des § 152 Gew.D. würde eine Handlung keinesfalls gedeckt, welche, obschon in Ausübung eines formalen Rechtes, in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise auf vorsätzliche Schädigung des Anderen gerichtet ist. Das hat jedoch das Berufungsgericht auch gar nicht verkannt.

Die Frage, ob eine bestimmte Handlung einen Verstoß gegen die guten Sitten enthält, ist eine der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterstehende Rechtsfrage.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 114 flg.

In der dieselbe für den vorliegenden Fall verneinenden Entscheidung der Vorinstanz und der hierzu gegebenen Begründung konnte aber ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.

Die von der Beklagten an ihre Berufsgenossen gerichtete Mitteilung enthält insoweit, als darin eine (wahre oder wenigstens von der Beklagten in gutem Glauben für wahr gehaltene) Darstellung der

betreffenden Vorgänge gegeben wird, durchaus nichts, was den guten Sitten zuwiderliefe. Der Schwerpunkt bei dem Rundschreiben liegt aber in der damit bezweckten Maßregel gegenüber den ausständigen Arbeitern, in der an die Adressaten gerichteten Bitte, diese Arbeiter nicht einzustellen. Erlaubt und an sich nicht unsittlich war auch hierbei der von der Beklagten verfolgte wirtschaftliche Zweck, in dem ausgebrochenen, nach Ansicht der Beklagten ihr grundloserweise aufgebrängten Lohnkampfe ihre Lohnbedingungen durchzusetzen und den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Nicht jedes Mittel ist freilich rechtlich und sittlich erlaubt, um jenen Zweck zu erreichen; auch der Ausübung des Koalitionsrechtes sind insofern gewisse Schranken gesetzt. Das zeigt schon der gegen Mißbrauch jenes Rechtes durch bestimmte Zwangsmittel gerichtete § 153 Gew.D., dessen Vorschriften übrigens im gegenwärtigen Falle nicht in Betracht kommen. Die in den heutigen gewerblichen Lohnkämpfen von der einen wie von der anderen Seite zur Anwendung gebrachten Maßregeln, wie Streik und Aussperrung, werden gewöhnlich die Bedeutung eines auf den anderen Teil geübten Druckes oder Willenszwanges haben und auf die materielle Schädigung des Gegners, soweit solche mit der zeitweiligen Beeinträchtigung seiner Erwerbslage verknüpft ist, abzielen, ohne daß man deshalb solchen Maßregeln immer den Charakter einer sittlich verwerflichen Handlung beilegen dürfte. Es wird auch hier von der Rechtsordnung wie von der herrschenden sittlichen Anschauung in weitem Maße dem Selbstschutz und den gewerblichen Bestrebungen, das „freie Spiel wirtschaftlicher Kräfte“ und ihre Betätigung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu regeln, Rechnung getragen, wie dies auf der anderen Seite gegenüber Organisationen geschieht, welche die eigenen Gewerbsgenossen einer Beschränkung der Erwerbsfreiheit im Interesse gemeinschaftlichen Vorgehens mittels gewerblicher Kartelle u. dgl. unterwerfen wollen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 38 S. 155.

Hier wie dort allerdings bietet auch der § 826 B.G.B. ein Mittel, um Ausschreitungen und Auswüchsen des gewerblichen Wett- oder Lohnkampfes entgegenzutreten, wo sonst hierzu die straf- und civilrechtlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen nicht ausreichen würden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 48 S. 124 flg. mit Bd. 28 S. 238 flg. und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 15 flg.

Maßregeln wie Geschäftsperre oder Boykott können nach Umständen in das Gebiet des § 826 B.G.B. fallen, insbesondere wenn damit eine Verurteilung (wodurch jemand als des Verkehrs in einem bestimmten Kreise persönlich unwürdig gekennzeichnet wird) verknüpft ist. Das Aufstellen einer sog. schwarzen Liste, wodurch die Annahme bestimmter Arbeiter widerraten wird, enthält eine solche Verurteilung nicht immer und notwendig. Überhaupt wird es für die Anwendung des § 826 B.G.B. gegenüber derartigen Maßregeln stets auf die Umstände des konkreten Falles, auf die Art und Weise der Einwirkung auf die Willensfreiheit des Gegners und der über denselben verhängten Nachteile ankommen. Eine Handlung, welche zum Zweck oder Erfolg hat, die gewerbliche Existenz des Gegners im Lohnkampfe völlig zu untergraben, ihn dauernd erwerbs- und brotlos zu machen, wird anders zu beurteilen sein, als eine Maßregel, die nur darauf abzielt, dem Gegner vorübergehend, für die Dauer des Lohnkampfes, die Erwerbsmöglichkeit in dem betreffenden Geschäftszweig abzuschneiden, ihn hierdurch zum Nachgeben und zur Unterwerfung unter die gestellten Bedingungen zu nötigen. Ein Fall der letzteren, nicht der ersterwähnten Art liegt aber hier nach der Annahme des Berufungsgerichts vor. Hiernach wollte — wie schon oben angeführt — die Beklagte in erster Linie durch die fragliche Maßregel und im Wege einer Koalition der Arbeitgeber die ausgetretenen Arbeiter zur Wiederaufnahme der Arbeit bei ihr gefügiger machen; sie bittet in dem Rundschreiben die anderen Fabrikanten, ihr in dem von den Arbeitern gegen sie eröffneten Lohnkampfe dadurch ihre „indirekte Unterstützung“ zuteil werden zu lassen, daß sie von den namhaft gemachten Arbeitern, die „in frivoler Weise ein gutes und gesichertes Brot verlassen“, keinen in ihren Dienst aufnehmen. Bei der von den Vorinstanzen in prozessual nicht anfechtbarer Weise festgestellten Bedeutung jener an die Berufsgenossen gerichteten Bitte als einer Kampfmaßregel gegen die — für sachlich unberechtigt erachtete — Lohnbewegung der Arbeiter ist das Zutreffen des § 826 B.G.B. ohne Verletzung dieses Gesetzes verneint worden.“ . . .